

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Optionale Reiseannulationsversicherung

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten, sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) nachstehend Allianz Assistance, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmerin ist die Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich), nachstehend BonusCard genannt, mit Sitz an der Ohmstrasse 11, in 8050 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes, ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Versicherungskomponenten.

Annullierung vor der Abreise

Übernahme der von der versicherten Person geschuldeten Annullierungskosten bei Annullierung der gebuchten Reise aufgrund von schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses. Bei verspätetem Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses erfolgt anstelle der vorhergehenden Leistungen die Übernahme der zusätzlichen Reisekosten sowie des nicht genutzten Teils des Aufenthalts (max. bis zur Höhe der Annullierungskosten).

Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)

Organisation und Kostenübernahme für die Extra-Rückreise, die temporäre Rückreise oder die Weiterreise der versicherten Person infolge schwerer Krankheit, schweren Unfalls, Tod oder unerwarteter Verschlimmerung einer chronischen Krankheit einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht, der Stellvertretung am Arbeitsplatz oder eines anderen in den AVB als versichert aufgeführten Ereignisses.

Welche Personen sind versichert bzw. anspruchsberechtigt?

Aufgrund des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages gewährt Allianz Assistance Inhabern einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten Zahlkarte (nachfolgend Karte genannt) sowie auch allen im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen, sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder (Familiendeckung), Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen und diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Abschlussbestimmungen (nicht versicherte Ereignisse, Gegenstände, Fälle, Leistungen und Sachen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten:

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten ist oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen;
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung vor der Abreise und Ziffer II B: Annullierung während der Reise (Reiseabbruch);
- Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums oder Quarantänemassnahmen (ausser wie in der in Ziffer II A: Annullierung vor der Abreise ausdrücklich als versichert definiert).

Annullierung vor der Abreise

Es besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei „schlechtem Heilungsverlauf“, u.a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind; gleiches gilt für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen (ausser wie in den in Ziffer II A: Annullierung vor der Abreise ausdrücklich als versichert definiert), nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellte Krankheiten/Unfälle oder auf potentielle Gefahren zurückzuführende psychische Reaktionen wie Befürchtungen von Unruhen, Terrorereignissen, Naturkatastrophen oder Aviophobie (Flugangst).

Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)

Es werden insbesondere keine Leistungen erbracht, wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale den Leistungen vorgängig nicht zugestimmt hat; gleiches gilt z. B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt oder wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht auch aus der Kartenabrechnung hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- Bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Die versicherte Person hat ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. unverzügliche Annullierung einer Reise im Krankheitsfall, Ermächtigung Dritter oder der Allianz Assistance zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).
- Verletzt die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt während eines Jahres ab der ersten diesbezüglichen Belastung auf der Kartenabrechnung (Versicherungsbestätigung). Ohne schriftliche Kündigung der optionalen Deckung bis spätestens drei Monate vor Ablauf, beziehungsweise ohne Auflösung des Kartenvertrages mit der BonusCard, verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des BonusCard Kartenvertrages (Kündigung durch die BonusCard) oder durch den Karteninhaber bzw. am Ende eines jeden Versicherungsjahres bei Kündigung des Versicherungsschutzes.

Widerrufsrecht

Die versicherte Person kann den Beitritt zum Kollektiv-Versicherungsvertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Versicherungsbeitritt durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Versicherungsdeckungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie behandelt Allianz Assistance Daten?

Die Datenschutzerklärung beschreibt, wie wir Ihre Daten schützen. Um unseren Datenschutzerklärung zu lesen, klicken Sie auf www.allianz-partners.com/datenschutz-partner.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme	
A Annullierung vor der Abreise	Übernahme der Annullierungskosten bei Annullierung der Reise oder Übernahme der zusätzlichen Reisekosten bei verspätetem Reiseantritt.	pro Ereignis	CHF 10'000.–
B Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)	Organisation und Kostenübernahme der Extra-Rückreise der versicherten Person infolge eines versicherten Ereignisses einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz. Für bestimmte Leistungen ist die Deckungssumme begrenzt.	pro Ereignis	CHF 10'000.–

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Optionale Reiseannulationsversicherung

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich), nachstehend BonusCard genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese AVB an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	3
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten.....	4
A	Annullierung vor der Abreise	4
B	Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)	6

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Bei allen Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen bzw. anspruchsberechtigte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Inhaber (nachfolgend versicherte Person genannt) mit einer gültigen und ungekündigten, von der BonusCard ausgestellten Karte, welcher dem zugrundeliegenden Kollektivversicherungsvertrag beigetreten ist. Zusätzlich zum Karteninhaber gelten auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung).

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» gilt die Versicherung weltweit.

3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes sowie Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistungen

3.1 Der Versicherungsschutz gilt während eines Jahres ab der ersten diesbezüglichen Belastung auf der Kartenabrechnung (Versicherungsbestätigung). Ohne schriftliche Kündigung der optionalen Deckung bis spätestens drei Monate vor Ablauf, beziehungsweise ohne Auflösung des Kartenvertrages mit der BonusCard, verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des BonusCard Kartenvertrages (Kündigung durch die BonusCard) oder durch den Karteninhaber bzw. am Ende eines jeden Versicherungsjahres bei Kündigung des Versicherungsschutzes.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen bzw. nur für die private, nicht gewerbliche oder nicht professionelle Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sachen.

3.3 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 4 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» erwähnten Pflichten folgende kumulative Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages für die Karte (Kreditkartennummer);
- auf Verlangen ein Nachweis des privaten Charakters der Reise bzw. privaten Nutzung der betreffenden im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sache.

4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhandlungspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).

4.3 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Assistance abtreten.

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

6.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Versicherungsbeitritt, bei der Reisebuchung oder beim Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.

6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
- Suizid oder versuchter Suizid
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
- Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
- Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder jeweils der Versuch dazu

6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

6.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

6.5 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in den in Ziffer II A Annullierung vor der Abreise und Ziffer II B Annullierung während der Reise (Reiseabbruch) ausdrücklich als versichert definiert.

6.6 Behördliche Anordnungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme oder Schliessung des Luftraums (ausser wie in den besonderen Bestimmungen Ziffer II A Annullierung vor der Abreise und II B Annullierung während der Reise (Reiseabbruch) ausdrücklich als versichert definiert).

6.7 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.

6.8 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.

6.9 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

6.10 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

- 7.1 Nahestehende Personen
Nahestehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
 - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
 - Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.
- 7.2 Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 7.3 Elementarschäden
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneeedruck, Felssturz, Steinerschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.
- 7.4 Reise
Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder privater Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein privater Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen bzw. nur für die private, nicht gewerbliche oder nicht professionelle Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Versicherungsdeckungen versicherten Sachen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf 365 Tage beschränkt.
- 7.5 Reiseunternehmen
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 7.6 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 7.7 Panne
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsche getankter Treibstoff gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 7.8 Personenunfall
Als Personenunfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 7.9 Schwere Krankheit / schwerer Unfall
Krankheiten bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.
- 7.10 Epidemie
Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde (z.B. Bundesamt für Gesundheit (BAG) oder Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)) im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.
- 7.11 Pandemie
Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde (z.B. BAG oder EDA) im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.
- 7.12 Quarantäne
Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.

8 Komplementärklausel

- 8.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.2 Wird ein Schadenfall zuerst Allianz Assistance eingereicht und sofern Allianz Assistance Leistungen für den gleichen Schaden erbringt, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Klagen gegen Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Kontaktadresse

Allianz Assistance
Richtplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
Tel. +41 44 283 32 22
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Annullierung vor der Abreise

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt im Zeitpunkt der definitiven Reisebuchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug der gebuchten Unterkunft (Hotel, Ferienwohnung usw.), falls kein Transportmittel gebucht wurde.

3 Versicherte Leistungen

3.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt Allianz Assistance die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Sind Veranstaltungstickets nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements, wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.– pro Ticket in Abzug gebracht. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffende Umbuchung auf ein gemäss Ziffer II A 4 versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen infolge des Verlusts bzw. Verfall von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

3.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt Allianz Assistance anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zu deren Höhe):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit dem verspäteten Reiseantritt entstehen;
- die Kosten für den nicht genutzten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Reisepreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als genutzter Reisetag.

3.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

- 4.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft
Schwere Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:
- der versicherten Person;
 - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert;
 - einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person nahesteht;
 - der Stellvertretung am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person in diesem Fall unerlässlich ist.
- Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.
Die oben erwähnten Ereignisse unterstehen folgenden Einschränkungen:
- Bei psychischen Krankheiten besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn:
- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
 - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird
- Bei chronischer Krankheit besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war
- 4.2 Schwangerschaft
Bei Schwangerschaft der versicherten oder mitreisenden Person besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung bzw. nach dem Versicherungsbeitritt eingetreten ist und das Rückreisdatum über der 24sten Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung bzw. nach Versicherungsbeitritt eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.
- 4.3 Quarantäne:
Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person vor der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.
- 4.4 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort
Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 4.5 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise
Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.
- 4.6 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise
Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.
- 4.7 Streik
Wenn Streik die Durchführung der Reise verunmöglicht.
- 4.8 Gefahren an der Reisedestination
Wenn Krieg, Terroranschläge oder Unruhen aller Art an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.
- 4.9 Naturkatastrophe
Wenn eine Naturkatastrophe an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährdet.
- 4.10 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt
Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. wenn der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt respektive wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.
- 4.11 Behördliche Vorladung
Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

- 4.12 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte
Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 5.1 Schlechter Heilungsverlauf
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsbeitritts bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 5.2 Wenn ein unter Ziffer II A 4.1 und Ziffer II A 4.2 aufgeführtes Ereignis nicht zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses mit Diagnose belegt wurde
- 5.3 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzugewähren. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 5.4 Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen, ausser wie in Ziffer II A 4.3 ausdrücklich als versichert definiert.
- 5.5 Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach auf eine psychische Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.
- 6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

- 6.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Leistung beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren.
- 6.2 Im Schadenfall der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
- Allianz Assistance Schadenformular
 - Annullierungskostenrechnung
 - Buchungsbestätigung
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.).

B Annullierung während der Reise (Reiseabbruch)

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 44 283 34 46

- 2.1 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds
Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren/dessen Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Ereignis abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.
- 2.2 Vorzeitige Rückreise wegen Krankheit, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz
Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren/dessen Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Ereignis abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.
- 2.3 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen
Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.
- 2.4 Temporäre Rückkehr
Die Allianz Assistance organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter den Ziffern II B 2.2 und II B 2.3 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.
- 2.5 Rückreise wegen Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder Streik
Wenn Unruhen, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person.
- 2.6 Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels
Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel aufgrund einer Panne oder eines Unfalls ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.

- 2.7 Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Fahrausweisen und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die Allianz Assistance bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000.– pro Ereignis.

- 2.8 Rückerstattung von Reisekosten

- 2.8.1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht genutzten Teil der Reise
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz Assistance die nicht rückerstattbaren Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise anteilmässig zum versicherten Reisepreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf den Betrag der versicherten Annullierungskosten begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise sowie für die nicht genutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern Allianz Assistance die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.

- 2.8.2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz Assistance diese Mehrkosten bis CHF 750.– pro versicherte Person, bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 200.– innerhalb dieser Limite.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- 3.1 Wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

- 3.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

- 3.3 Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen.

- 3.4 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

- 4.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Reiseabbruch-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen (vgl. Ziffer II B 2).

- 4.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):

- Allianz Assistance Schadenformular
- Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeibericht usw.);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten.